



Statuten

für den

Turnverein Altikon

gegr. 1938

Buchdruckerei A. Lüthi, Winterthur

I. Zweck und Stellung des Vereins

Art. 1

Der Turnverein bezweckt, seine Mitglieder durch geregelte Leibesübungen körperlich, sowohl wie geistig auszubilden und ihnen Gelegenheit zu bieten, dem Körper Kraft und Gewandtheit, dem Geiste Mut und Tatkraft anzugewöhnen, um sie zu tatkräftigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden.

Diese Zielpunkte werden nach den Richtlinien des Kantonalturnverbandes Zürich zu erreichen gesucht, dessen Mitglied der Turnverein Altikon ist.

Art. 2

Im weiteren bildet er ein Glied des Kreisturnverbandes Winterthur und ist als kantonale Sektion zugleich Angehöriger des E. T. V. sowie deren Hilfskasse und ist als solcher den Statuten und Reglementen der Verbände unterstellt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Mitturnern

Art. 4

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 5

Neuen Mitgliedern, die dem Verein beitreten, wird ein Turnband samt Kreuz zum Selbstkostenpreis verabfolgt.

Art. 6

Als Passivmitglieder können übertreten oder aufgenommen werden, Turnerfreunde, welche gesundheits-, alters- oder geschäftshalber verhindert sind aktiv im Verein mitzuwirken. Sie haben in Vereinsangelegenheiten beratende und entscheidende Stimme.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Turner oder Turnerfreunde, die sich um den Verein oder das Turnwesen besondere Verdienste erworben haben.
- b) Wer 8 Jahre dem Verein als Aktivmitglied und jährlich 70% der Turnstunden besucht hat, Militärdienst, Unfall, Krankheit, Dispens abgerechnet oder 20 Jahre dem Verein als Passivmitglied angehört hat, kann an der ordentlichen Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Eintretende Freimitglieder anderer Sektionen können nach einjähriger Aktivmitgliedschaft zu Freimitgliedern des T.V. Altikon ernannt werden.
- c) Sie sind aller Pflichten frei und genießen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 8

Als Mitturner kann in den Verein aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr noch nicht zuückgelegt hat. Sie sind zum Besuche der Versammlungen nicht verpflichtet und haben auch kein Stimmrecht.

Mit Antritt des 17. Altersjahres muß ein Mitturner zu den Aktiven übertreten.

III. Austrittsbestimmungen

Art. 9

Der Austritt kann erfolgen:

- a) auf schriftliche Anzeige an den Vorstand;
- b) durch Streichung von der Liste wegen:
 - 1. fortgesetztem Nichtbesuch der Turnstunden
 - 2. Unterlassung der Abmeldung bei der Abreise
 - 3. Widersezlichkeit;
- c) durch förmlichen Ausschluß wegen Nichtbezahlung der Beiträge oder Schädigung der Vereinsinteressen.

Art. 10

Durch Austritt erlöschen alle Rechte auf das Vereins-eigentum.

Art. 11

Ordnungsgemäß austretende Aktiv-Mitglieder haben Anspruch auf einen Turnpaß.

IV. Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlungen
- b) der Vorstand
- c) die Vorturner
- d) die Revisoren

Art. 13

Anfang Jahr findet die Generalversammlung statt, an welcher außer den monatlichen Geschäften zur Erledigung gelangen:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b) Wahl des Oberturners und der Vorturner
- c) Wahl des Leiters des turn. Vorunterrichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung, der Rechnung von Spezialfonds und Aufstellung des Budgets für das folgende Jahr
- e) Ernennungen
- f) allfällige Statutenrevision

Art. 14

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, sofern zwei Drittel der Aktiven anwesend sind.

Art. 15

Die Generalversammlung ist die gesetzgebende Behörde und oberste Instanz des Vereins und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie soll ordentlicher Weise im Anfang des Jahres, außerordentlicher Weise auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Begehren von

wenigstens einem Drittel der Aktivmitglieder, abgehalten werden.

Rein turnerische Angelegenheiten, die dringender Erledigung bedürfen, können auch in Turnstunden erledigt werden.

Art. 16

Zeit, Ort, Tagesordnung der jeweiligen Versammlung bestimmt der Vorstand.

Art. 17

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Für alle Beschlüsse hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18

Um die turnenden Mitglieder zu fleissigem Besuch der Turnstunden anzuspornen, wird eine Auszeichnung verabfolgt, wenn im Vereinsjahr 92% der Turnstunden besucht werden. Es fallen unter die Kontrolle:

Turnstunden	1 Absenze
Turnfahrten, General- u. a. Versammlungen	2 Absenzen

Absenzen, welche infolge Unfall beim Turnen eintreten, dürfen die Dauer eines Monats nicht überschreiten. Militärdienst wird berücksichtigt.

V. Vorstand

Art. 19

Der Verein wählt an seiner Generalversammlung aus seiner Mitte einen leitenden Vorstand von sechs Mitgliedern:

Präsident, Aktuar (1. und 2.), Kassier, Oberturner und Turnwart. Präsident und Oberturner werden von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20

In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar; sollte jedoch eine Altersriege bestehen, ist der Oberturner derselben als Beisitzer zu betrachten.

Art. 21

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, eine allfällige Wahl für die Dauer eines Jahres anzunehmen.

Art. 22

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen; er besorgt die auswärtigen Angelegenheiten und hat im allgemeinen die Handhabung der Statuten und Beschlüsse zu überwachen. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis.

An der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

Art. 23

Der Aktuar führt ein genaues Protokoll über sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse. Er besorgt alle schriftlichen Arbeiten, welche ihm vom Präsidenten und Vorstand übertragen werden.

Art. 24

Die Kassiere führen ein genaues leicht kontrollierbares Verzeichnis über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sowie

des Inventars. Sie legen alljährlich je auf die ordentliche Generalversammlung Rechnung ab. Die Verzeichnisse und Belege sind sorgfältig aufzubewahren.

Art. 25

Der Oberturner, zugleich Vizepräsident, leitet die Turnübungen und hat in den Turnstunden und an Turnfesten die höchste Kompetenz. Er führt ein Verzeichnis über sämtliche Bußen und macht zu festgesetzter Zeit pünktlich Appell.

Art. 26

Der Turnwart sorgt für gute Ordnung und Instandstellung der Geräte und des Turnlokales. Er hat ein Verzeichnis über die dem Verein zugehörigen Gerätschaften zu führen.

Art. 27

In gleicher Versammlung wählt der Verein die Vorturner, welche, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind, von demselben als beratende Mitglieder beigezogen werden können. Sie sind zugleich Stellvertreter des Oberturners.

Art. 28

Zwei Rechnungsrevisoren, bestehend aus einem Aktivmitglied und einem Ehren- oder Passivmitglied, haben die Jahresrechnung, sowie die gesamte Amtsverwaltung zu prüfen und über den Befund schriftlichen Bericht und Antrag an die ordentliche Generalversammlung zu erstatten.

Art. 29

Der Vorstand hat zu Vereinszwecken eine Kompetenz von Fr. 25.— (Franken fünfundzwanzig).

VI. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 30

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins jederzeit nachzukommen, mit den übrigen Vereinsmitgliedern freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten und nach Kräften die Wohlfahrt des Vereins zu fördern.

Art. 31

Die Aktivmitglieder sind zu regelmäßigem Besuche der Versammlungen und Turnstunden verpflichtet, und haben den Anordnungen des Vorstandes und der Vorturner Folge zu leisten.

Art. 32

Die Mitturner verpflichten sich zu regelmäßigem Besuch der Turnübungen; sie können auch an Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 33

Nach Vorschrift des Eidg. Turnvereins ist jedes turnende Mitglied verpflichtet der Schweiz. Turnerhilfskasse beizutreten mit Ausnahme jener, für die im Anschluß an die obligatorische Unfallversicherung SUVAL noch eine Ergänzungsversicherung besteht. Die Prämien sind von den Versicherten zu bezahlen.

Art. 34

Vor Turnfesten und sonstigen Anlässen des Vereins sind sämtliche Mitglieder, die sich verpflichten das Sektionsturnen mitzumachen, den gleichen Bestimmungen wie die Aktivmitglieder unterstellt, sie genießen auch die gleichen Rechte.

Art. 35

Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern steht der Besuch von Turnübungen und Versammlungen frei. Ausgenommen Art. 34.

Art. 36

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die Versammlung zu bringen und Abstimmung darüber zu verlangen.

Art. 37

Dem Präsidenten und dem Oberturner wird die Schweiz. Turnzeitung gratis verabfolgt, die übrigen Mitglieder haben den Abonnementspreis zu bezahlen.

VII. Kassa und Bußen

Art. 38

Die Vereinskasse wird aus folgenden Beiträgen unterhalten:

- a) Monatsbeiträge der Mitturner Fr. —.30
- b) Monatsbeiträge der Aktivmitglieder Fr. —.50
- c) Jahresbeiträge der Passivmitglieder Fr. 4.—
- d) Jahresbeiträge der Freimitglieder Fr. 3.—
- e) Eintrittsgebühr von Aktivmitgliedern Fr. 1.—
- f) Bußen
- g) Schenkung und Nettoerträge bei Vereinsanlässen.

Art. 39

Der Verein bestreitet folgende Ausgaben:

- a) die Anschaffung von Geräten
- b) für zu leistende Beiträge an die Turnverbände und Versicherungen

- c) für die Verwaltung und die offiziellen Pflichtorgane
- d) für allfällige Unterstützungen für den Besuch von Turnfesten
- e) für die durch die Versammlung und Vorstand gutgeheißenen weiteren Ausgaben.

VIII. Reisekasse

Art. 40

Der Vereinskasse ist eine Reisekasse angegliedert.

Art. 41

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, einen von der Generalversammlung festgesetzten Monatsbeitrag einzuzahlen. Die Einlagen sind Eigentum des Mitgliedes. Es können auch freiwillige Beiträge in die Kasse eingelegt werden.

Art. 42

Aus der Reisekasse dürfen nur bei Festanlässen Beiträge bezogen werden.

Art. 43

Bei Vereinsaustritt erhält jedes Mitglied seinen einbezahlten Reisekassenbeitrag, bzw. sein Saldo nach Abzug von evtl. rückständigen Monatsbeiträgen, Bußen und Beiträgen wieder zurück.

Art. 44

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind folgende Bußen für Aktive festgesetzt:

- a) unentschuldigtes Ausbleiben bei Turnstunden 20 Rp.
- b) unentschuldigtes Ausbleiben bei Versammlungen 50 Rp.
- c) Nichttragen der Turnbänder an Versammlungen, Turnfesten und Turnfahrten 50 Rp.

Art. 45

Die Bußen treffen auch Mitturner (ausgenommen der Besuch von Versammlungen).

Art. 46

Als Entschuldigung gelten:

Krankheit, Militärdienst, Ortsabwesenheit und dringende Berufsgeschäfte. Ueber anderweitige Gründe entscheidet der Vorstand.

Art. 47

Bei außerordentlichen Anlässen kann der Verein die Reisekasse und Bußen erhöhen.

IX. Tätigkeit des Vereins

Art. 48

Der Verein widmet sich dem Sektionsturnen, indem er Ordnungs-, Frei- und Geräteübungen betreibt. Er pflegt das Kunst-, National- und leichtathletische Turnen und sucht, in friedlichem Wettkampfe, die erworbenen Fähigkeiten anzuwenden.

Art. 49

Sofern es Mittel und Kräfte erlauben, soll sich der Verein an eidgenössischen, kantonalen und Verbands-Turnfesten

aktiv beteiligen; ebenso soll unter gleichen Umständen alljährlich eine turnerische Veranstaltung abgehalten werden.

Art. 50

Wöchentlich sollen zwei obligatorische Turnstunden abgehalten werden, jedoch können dieselben vermindert oder bei besonderen Anlässen vermehrt werden.

Art. 51

Zu festgesetzter Zeit wird Appell gehalten. Während den Turnstunden ist alles störende Sprechen, jede störende Handlung untersagt.

Art. 52

Die Vorturner haben das Recht, nach erfolgter Mahnung zur Ruhe, Fehlbare mit Buße bis auf 20 Rp. zu bestrafen.

X. Schlußbestimmungen

Art. 53

Solange 5 Turner zur Fortsetzung des Turnvereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die ändern können nur den Austritt erklären.

Art. 54

Bei allfälliger Auflösung des Vereins hat die den Turnern gehörende Barschaft an einem Ort zinstragend deponiert zu werden; die Geräte sind an einem geeigneten Ort (Lokal) aufzubewahren und einem später ins Leben tretenden Turnverein zu übergeben. Ist die Auflösung beschlossen, ist dem Kantonalvorstand hievon Kenntnis zu geben, unter gleichzeitiger Beilage einer Schlußrechnung und eines genauen Inventarverzeichnisses.

Art. 55

Nach Auflösung des Vereins verwaltet der Gemeinderat von Altikon, unter Aufsicht des Kantonalturnverbandes, über das vorhandene Vermögen und Inventar, und übergibt solches einem neu entstandenen Verein erst, wenn derselbe genügende Sicherheit auf Fortexistenz aufweist.

Art. 56

Vorstehende Statuten treten nach Prüfung durch den Kantonalvorstand sofort in Kraft und werden alle früheren außer Kraft erklärt. Jedes Mitglied erhält ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten zugestellt; zudem sind dieselben dem Protokoll beizufügen.

Art. 57

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 1945 genehmigt.

Für den Turnverein Altikon

Der Präsident:

Herm. Bächtold

Der Aktuar:

Heinrich Keller

Eingesehen und genehmigt
Zürich, den 14. Mai 1945

Für den Vorstand des Kantonalturnvereins

Der Präsident:

Wildberger

Der Aktuar:

A. Leutwyler

Turnlokalordnung für den Turnverein Altikon

Art. 1

Das Betreten des Turnlokales ist jedem Mitgliede erlaubt unter vorheriger Mitteilung an den Vermieter.

Art. 2

Die Verunreinigung des Lokales ist strengstens verboten. Rauchen, Spucken in dem Lokal, Liegenlassen von Effekten, unberechtigtes Benützen von Geräten usw. wird durch den Turnwart mit Ordnungsbuße bestraft.

Art. 3

Jeder unnötige Lärm ist absolut zu vermeiden. Nachts muß das Lokal spätestens 10 1/2 Uhr geschlossen werden.

Art. 4

Für mutwillige Beschädigung von Geräten ist entsprechender Schadenersatz zu leisten.

Art. 5

Der Turnwart hat im speziellen noch folgende Obliegenheiten:

- a) er bewacht das Anzünden und Löschen der Lampen;
- b) er kontrolliert von Uebung zu Uebung die Geräte und zeigt allfällige Beschädigungen sofort dem Vorstände an;
- c) er bewacht die Versorgung der Geräte und Abschließung des Lokals bei jeder Turnstunde.

Art. 6

Bei freiwilligen Uebungen ist jeder Turner selbst verantwortlich.

Art. 7

Nicht-Vereinsmitgliedern und Kindern ist das Betreten des Turnlokales nur im Beisein von Aktivturnern gestattet. Das Turnen an Geräten mit Lederschuhen ist untersagt. Zuwiderhandelnde können vom Turnwart mit Ordnungsbuße, außerdem für die Schädigung bestraft werden.

Art. 8

Diese Verordnung ist öffentlich im Lokal anzuschlagen.

Altikon, den 20. März 1945.

Der Vorstand.